

Einbeziehungsvereinbarung
zum Vertrag über die Durchführung
integrierter Versorgung nach § 140 a ff. SGB V

zwischen

der Allgemeinen Ortskrankenkasse Sachsen-Anhalt
(nachfolgend AOK)
Lüneburger Strasse 4
39106 Magdeburg,

und

dem Medizinischen Leistungszentrum an der
Diakonissenkrankenhaus Dessau gGmbH
(nachfolgend MLZ Dessau)
Gropiusallee 3
06846 Dessau

sowie

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
(nachfolgend KVSA)
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Präambel

Die AOK und das MLZ Dessau haben zum 01.02.2004 einen Vertrag zur integrierten Versorgung nach § 140 a ff. SGB V über die fachübergreifende Zusammenarbeit abgeschlossen. Gegenstand ist die Behandlung von bestimmten Indikationen in Form einer interventionellen Versorgung mit präoperativer Vorbereitung und postoperativer Nachsorge im überwachten Bett. Dadurch soll eine vollstationäre Behandlung von üblicherweise längerer Dauer ersetzt werden. Die integrierte Versorgung soll langfristig zu einem Rückgang der Inanspruchnahme von stationären Krankenhausleistungen in Sachsen-Anhalt führen. Auf diese Weise sollen die ansteigenden Ausgaben im Krankenhausbereich der teilnehmenden Krankenkassen reduziert werden.

Inhalt der Zusammenarbeit zwischen dem MLZ Dessau und den Vertragsärzten im Rahmen der integrierten Versorgung am MLZ Dessau ist insbesondere die indikationsbezogene Zuweisung von Patienten in das MLZ Dessau und die Erbringung der ärztlichen Leistungen, insbesondere der erforderlichen operativen Eingriffe. Soweit die ärztliche Behandlung für das MLZ Dessau durch Vertragsärzte durchgeführt wird, sind auch die Interessen der KVSA betroffen. Die KVSA unterstützt die integrierte Versorgung durch die Information der Vertragsärzte und einen Hinweis auf die integrierte Versorgung am MLZ Dessau auf der KVSA- eigenen Homepage. Sie wird die Vertragsärzteschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Inhalte und Ziele der integrierten Versorgung am MLZ Dessau schriftlich informieren. Interessierte bzw. bereits in die integrierte Versorgung einbezogene Vertragsärzte erhalten von der KVSA die notwendige Unterstützung, soweit im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben organisatorische oder abrechnungstechnische Fragestellungen auftreten sollten.

Im Zusammenhang mit der integrierten Versorgung am MLZ Dessau können für die prä- und postoperative Phase im ambulanten vertragsärztlichen Bereich Mehraufwendungen entstehen. Diese Mehraufwendungen sollen die vertragsärztliche Gesamtvergütung nicht belasten. Mehraufwendungen, die im Bereich der Arznei- und Heilmittel auf Grund der integrierten Versorgung am MLZ Dessau entstehen, sollen die Vertragsärzte nicht belasten. Mit der dargestellten Zielsetzung schließen die AOK, das MLZ Dessau und die KVSA die nachfolgende Vereinbarung zur Einbeziehung der KVSA in die integrierte Versorgung am MLZ Dessau und zum Ausgleich möglicher finanzieller Mehraufwendungen für prä- und postoperative Leistungen im vertragsärztlichen Bereich.

§ 1 Vergütung für präoperative Leistungen

- (1) Für die Behandlung eines Patienten im Rahmen der integrierten Versorgung (IV) beauftragt der Facharzt (Operateur) den zuweisenden Vertragsarzt (i.d.R. Hausarzt) zur präoperativen Leistungserbringung (Anlage 1).
- (2) Zur Erbringung der präoperativen Leistung ist der zuweisende Vertragsarzt nur berechtigt, wenn der Operateur auf der Anlage 1 bestätigt hat, dass der Patient im Rahmen der IV operiert wird. Erfolgt die Leistungserbringung nicht in einer IV und wird dieses vom Operateur bestätigt, entfällt die präoperative Leistungserbringung im Rahmen der Einbeziehungsvereinbarung. Sollte der Patient trotz der Bestätigung der Teilnahme an der IV gemäß Anlage 1 durch den Operateur nicht im Rahmen der IV behandelt werden können, ist die Abrechnung der präoperativen Pauschale dennoch möglich.
- (3) Präoperative Leistungen, die von dem zuweisenden Vertragsarzt im Rahmen der integrierten Versorgung am MLZ Dessau an einem Patienten erbracht werden, werden als Pauschale außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung in der Höhe von 35,80 € vergütet. Als Leistungsinhalt wird für die Pauschalgebühr die Leistungsbeschreibung der EBM-Ziffern 31010, 31011, 31012 bzw. 31013 (präoperativer hausärztlicher Untersuchungskomplex) zu Grunde gelegt. In der Pauschalgebühr ist die Vergütung für die präoperative Befunderhebung und Dokumentation (Anlage 1), welche dem Patienten mitgegeben wird, enthalten. Die Pauschalgebühr ist vom zuweisenden Vertragsarzt gegenüber der KVSA über die Pseudo-Ziffer 99305D abzurechnen. Die Abrechnung der Pseudo-Ziffer 99305D schließt die Abrechnung der EBM-Ziffern 31010, 31011, 31012, 31013 sowie der enthaltenden EBM-Ziffern am Behandlungstag aus.
- (4) Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen stellt der zuweisende Vertragsarzt dem MLZ Dessau oder dem die Operation durchführenden Vertragsarzt alle im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Eingriff vorhandenen bedeutsamen Unterlagen einschließlich einer Auflistung der erbrachten Untersuchungsleistungen zur Verfügung. Der Operateur hat diese Unterlagen bei seinen Entscheidungen heranzuziehen.

§ 2 **Vergütung für postoperative Leistungen**

- (1) Postoperative Leistungen, die nicht vom Operateur innerhalb der Verweildauer im MLZ Dessau durchgeführt werden, können von dem nachbehandelnden Vertragsarzt (zuweisender Vertragsarzt oder Operateur) durchgeführt werden. Der Operateur erstellt im Rahmen seiner Leistungserbringung einen abschließenden ärztlichen Bericht (Epikrise, Anlage 2), der dem Patienten bei seiner Entlassung aus dem MLZ Dessau zur Weiterleitung an den nachbehandelnden Vertragsarzt ausgehändigt wird. Im begründeten Ausnahmefall (Krankheit) kann bei der Entlassung eine Kurzinformation dem Patienten mitgegeben und die Epikrise spätestens 7 Kalendertage nach dem Entlassungstag an den nachbehandelnden Vertragsarzt gesendet werden. Wird im sofortigen Anschluss an die Entlassung aus dem MLZ Dessau eine Rehabilitation durchgeführt, erhält der nachbehandelnde Vertragsarzt die Epikrise nach Entlassung aus der Rehabilitation. Damit wird der Patient vom Operateur an den Nachbehandler mit Hinweisen zur postoperativen Behandlung rücküberwiesen. Mit Eingang des ärztlichen Berichtes beim nachbehandelnden Vertragsarzt kann der nachbehandelnde Vertragsarzt im Rahmen der integrierten Versorgung am MLZ Dessau eine Pauschale außerhalb der pauschalisierten Gesamtvergütung in Höhe von 15,34 € gegenüber der KVSA über die Pseudo-Ziffer 99306D abrechnen.
- (2) Bei Komplikationen und Abweichungen vom Normalverlauf in der postoperativen Phase schickt der Nachbehandler den Patienten zum Operateur zurück. Diesem obliegt die Entscheidung über den weiteren Behandlungsverlauf. Von dieser Regelung unberührt bleiben Notfallversorgungen.

§ 3 **Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmittel**

Sollten durch den verkürzten Aufenthalt der Patienten im MLZ Dessau zusätzliche Verordnungen im Rahmen dieser Einbeziehungsvereinbarung durch Vertragsärzte erforderlich werden, sichern die beteiligten Krankenkassen zu, dass sie gegenüber den Mitgliedern des Prüfungs- und des Beschwerdeausschusses darauf hinwirken werden, dass diese zusätzlichen Leistungen bei den betroffenen Vertragsärzten im Rahmen etwaiger Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Verordnungsweise ggf. als Praxisbesonderheit bewertet werden. Der Arzt hat den erhöhten Verordnungsaufwand im Einzelfall zu dokumentieren.

§ 4 Abrechnung

- (1) Der zuweisende Vertragsarzt rechnet die Pseudo-Ziffer nach § 1 Abs. 3 im Rahmen seiner Quartalsabrechnung ab, sofern die Behandlung des Patienten im Rahmen der integrierten Versorgung geplant ist und dies vom Operateur auf der Anlage 1 dokumentiert wurde. Der zuweisende Vertragsarzt hat eine Kopie der Dokumentation in der Patientenakte aufzubewahren und eine Kopie mit den Abrechnungsunterlagen in der KVSA abzugeben.
- (2) Hat der Operateur auf der Anlage 1 die Teilnahme des Patienten an der IV bestätigt, ist das MLZ Dessau zur Zahlung der präoperativen Pauschale nach § 1 Abs. 3 verpflichtet.
- (3) Der nachbehandelnde Vertragsarzt rechnet die Pseudo-Ziffer nach § 2 Abs. 1 im Rahmen seiner Quartalsabrechnung ab, sofern er die Epikrise zur postoperativen Betreuung des Patienten erhalten und postoperative Leistungen erbracht hat.
- (4) Das MLZ Dessau liefert der KVSA bis zum 15. Kalendertag nach Quartalsende für das vorhergehende Quartal eine Übersicht der erbrachten stationersetzenden Operationen getrennt nach Krankenkasse (Institutionskennzeichen) unter Angabe des Operateurs (Arztnummer), der Versichertennummer des behandelten Patienten und des Operationsdatums (Anlage 3). Die KVSA gleicht diese Daten mit den von den Vertragsärzten abgerechneten Pseudoziffern ab und stellt dem MLZ Dessau die von den Vertragsärzten abgerechneten und geprüften Pauschalen für prä- und postoperative Leistungen nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 in Rechnung.
- (5) Kann die Übersicht nach Abs. 4 nicht bis zum 15. Kalendertag nach Quartalsende vollständig vom MLZ Dessau der KVSA bereitgestellt werden, akzeptiert das MLZ Dessau im Rahmen der Rechnungslegung die für das jeweilige Quartal von der KVSA ausgewiesenen prä- und postoperativen Leistungen. Die KVSA übermittelt dem MLZ Dessau quartalsbezogen die Häufigkeiten der abgerechneten Pseudo-Ziffern für erbrachte prä- und postoperative Leistungen. Die Festlegungen der Anlage 3 „Datenlieferung zwischen dem MLZ Dessau und der KVSA“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (6) Das MLZ Dessau teilt den Partnern dieser Einbeziehungsvereinbarung quartalsweise bis zum 15. Kalendertag nach Quartalsende die Namen der mit dem MLZ Dessau gemäß § 2 des Vertrages zur integrierten Versorgung (in Kraft getreten zum 01.02.2004) kooperierenden Vertragsärzte mit. Die Mitteilung der kooperierenden Vertragsärzte an die KVSA ist Bestandteil der Datenlieferung gemäß Anlage 3.
- (7) Die KVSA stellt sicher, dass den niedergelassenen Vertragsärzten die prä- und/oder postoperativen Pauschalen innerhalb des Abrechnungsverfahrens im Rahmen der integrierten Versorgung einmal je Operation, vergütet werden.

§ 5 Dauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 01.07.2005. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vereinbarungsverhältnis kann jedoch erstmalig zum 31.12.2006 mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Wird das Vereinbarungsverhältnis nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin von einer der Parteien gekündigt, so gilt die Vereinbarung jeweils für ein weiteres Jahr fort.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Im Falle der Beendigung des Vertrages zur integrierten Versorgung zwischen dem MLZ Dessau und den Krankenkassen endet diese Vereinbarung, ohne dass es der Einhaltung einer Frist bedarf.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die AOK und das MLZ Dessau verpflichten sich der KVSA schriftlich mitzuteilen, wenn weitere Krankenkassen oder andere Institutionen als die Partner an dem Vertrag zur integrierten Versorgung vom 01.02.2004 teilnehmen bzw. das Vertragsverhältnis kündigen.
- (2) Der Beitritt weiterer Krankenkassen zu diesem Vertrag ist jederzeit möglich. Diese Teilnahme ist schriftlich bei den Vertragspartnern zu beantragen und setzt das Einverständnis des MLZ Dessau sowie der KVSA voraus.
- (3) Änderung und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen nicht berührt. Nichtig Vereinbarungsbestimmungen sind unter Wahrung des Grundsatzes der Vereinbarungstreue neu zu regeln. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass gegebenenfalls unwirksame Bestimmungen umgehend durch wirksame Regelungen ersetzt werden sollen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck zulässigerweise am nächsten kommen.

Unterschriftsseite zur

Einbeziehungsvereinbarung zum Vertrag über die Durchführung integrierter Versorgung nach § 140 a ff. SGB V

Magdeburg, den

Dessau, den

.....
Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

.....
Medizinisches Leistungszentrum
Diakonissenkrankenhaus Dessau gGmbH

Magdeburg, den

.....
AOK Sachsen-Anhalt